

Anleitung zum Ausstellen der ADV-Vereinbarung

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

Wir stellen diese Vorlage allen Nutzern des Fireboard Portals oder der Fireboard Apps für mobile Endgeräte kostenfrei zur Verfügung. Sollten Sie, als Organisation, diese beiden Softwareprodukte einsetzen, so gehen wir gerne diese vertragliche Vereinbarung zum Schutze der von Ihnen erfassten Daten ein.

Es ist nicht erforderlich diese Vereinbarung mit jedem einzelnen Ihrer Anwender abzuschließen. Der Vertragsschluss zwischen Ihnen, als Organisation und Auftraggeber, und uns der Fireboard GmbH, als Auftragnehmer ist ausreichend.

Sie finden in den folgenden Seiten die Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten und dazugehörige Anlagen. **Drucken Sie diese Unterlagen bitte zunächst in zweifacher Ausführung** aus. Nun ergänzen Sie bitte in beiden Exemplaren folgende Angaben:

- ✘ Definieren Sie bitte im Kopfbereich der **Seite 1 des ADV-Vereinbarung** ein Kennzeichen und übernehmen Sie es auf alle folgenden Seiten der Vereinbarung und ihrer Anlagen in beiden Ausfertigungen.
- ✘ Bitte ergänzen Sie ebenfalls auf **Seite 1 der ADV-Vereinbarung** den Namen der beauftragenden Organisation mit der postalischen Adresse sowie den Namen des für die Vereinbarung verantwortlichen Ansprechpartners mit Angabe seiner Position und übernehmen Sie die Angaben auch in das zweite Exemplar.
- ✘ Bitte unterzeichnen Sie, als Verantwortlicher, beide Exemplare der **ADV-Vereinbarung auf Seite 8**.
- ✘ Übertragen Sie die Kennzeichnung in den **Kopfbereich aller Seiten der beiden Anlagen** in je zwei Ausfertigungen.
- ✘ Unterzeichnen Sie abschließend die **Anlage 1 „technische-organisatorische Maßnahmen“ auf Seite 2** in beiden Exemplaren.
- ✘ Abschließend bitten wir Sie uns **beide Exemplare der ADV-Vereinbarung inkl. aller Anlagen** postalisch zuzusenden. Adressieren Sie diese Sendung bitte an: Fireboard GmbH, Datenschutz Marco Müller, Ostendstr. 3 63110 Rodgau.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass eine wirksame ADV-Vereinbarung zwischen Ihnen und der Fireboard GmbH nur zu Stande kommt, wenn Sie die aufgeführten Angaben vollständig ergänzt haben und die Inhalte der Vereinbarungsdokumente unverändert annehmen.

Wir werden die eingehenden Vertragsunterlagen in beiden Exemplaren gegenzeichnen und Ihnen abschließend eine Ausfertigung für Ihre Unterlagen auf postalischem Wege zurücksenden.

Bei Rückfragen steht Ihnen unsere Kundenbetreuung gerne montags bis freitags zwischen 8:00 und 17:00 Uhr telefonisch unter **+49 (0) 6106 2679940** oder unter **info@fireboard.net** zur Verfügung. Sie können sich auch gerne direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Herr Marco Müller
Abacus Experten GmbH
Siemensstraße 4-6
67227 Frankenthal

Telefon: +49 (0) 6106 2395049
E-Mail: marco.mueller@fireboard.net



Kennzeichen:

(Definieren Sie bitte an dieser Stelle ein eindeutiges Kennzeichen für die Gesamtvereinbarung und übernehmen Sie es auf allen folgenden Seiten sowie den Anlagen)

Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten

- ADV-Vereinbarung –

zwischen

vertreten durch

nachfolgend „Auftraggeber“

und

Fireboard GmbH
Ostendstraße 3
63110 Rodgau

vertreten durch

Geschäftsführer
Sebastian Heryk, Patrick Roth

nachfolgend: „Auftragnehmer“

Einleitung, Geltungsbereich, Definitionen

- 1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und -nehmer (im Folgenden „Parteien“ genannt) im Rahmen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.
- 2) Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch ihn beauftragte Unterauftragnehmer (Subunternehmer) personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.
- 3) In dieser Vereinbarung verwendete Begriffe sind entsprechend ihrer Definition in der EU Datenschutz-Grundverordnung zu verstehen. Soweit Erklärungen im Folgenden „schriftlich“ zu erfolgen haben, ist die Schriftform nach § 126 BGB gemeint. Im Übrigen können Erklärungen auch in anderer Form erfolgen, soweit eine angemessene Nachweisbarkeit gewährleistet ist.

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Gegenstand

Die Verarbeitung beruht auf den zwischen den Parteien bestehenden Nutzungsbedingungen im Zuge der Registrierung eines Benutzerkontos im Fireboard Portal. Die Nutzungsbedingungen sind unter <https://login.fireboard.net/site/agn> einzusehen.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den Kunden. Seitens des Auftragnehmers besteht kein Einfluss auf die durch den Kunden erhobenen und verwendeten Daten. Die Eingabekontrolle kann daher ausschließlich durch den Kunden umgesetzt werden. Bei Änderungen durch den Auftragnehmer werden die Administrationszugriffe adäquat protokolliert.

Dauer

Die Dauer der Verarbeitung ist identisch mit der Vertragsdauer des Hauptvertrages.



(Bitte übernehmen Sie hier die Kennzeichnung der Vereinbarung von Seite 1)

Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung:

Art und Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist folgender Art: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten.

Die Verarbeitung dient folgendem Zweck: Ausschließlich indirekte Verarbeitung der Daten zur Erbringung der Dienstleistung aus dem Hauptvertrag.

Art der Daten

Es werden folgende Daten verarbeitet:

- Nutzungsdaten der Portalanwender, durch die Portalanwender eingegebene Einsatzdaten

Kategorien der betroffenen Personen

Von der Verarbeitung betroffen sind:

- Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung, Rettungswesen, Feuerwehren, deren vorgenannten Leistenden In Anspruch nehmende Bürger und Bürgerinnen

Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
- 2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit streng zu wahren.
- 4) Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieser Vereinbarung vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzerfordernisse laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.
- 6) Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung zu unterstützen. Alle erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zuzuleiten.
- 7) Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.



Kennzeichen:

(Bitte übernehmen Sie hier die Kennzeichnung der Vereinbarung von Seite 1)

- 8) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- 9) Soweit gesetzlich verpflichtet, bestellt der Auftragnehmer eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz. Es ist sicherzustellen, dass für den Beauftragten keine Interessenskonflikte bestehen. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit oder begründet, weshalb kein Beauftragter bestellt wurde. Änderungen in der Person oder den innerbetrieblichen Aufgaben des Beauftragten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit.
- 10) Die Auftragsverarbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der EU oder des EWR. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers und unter den in Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Bedingungen sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen.
- 11) Ist der Auftragnehmer nicht in der Europäischen Union niedergelassen, bestellt er einen verantwortlichen Ansprechpartner in der Europäischen Union gem. Art. 27 Datenschutz-Grundverordnung. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie sämtliche Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Technische und organisatorische Maßnahmen

- 1) Die im Anhang 1 beschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen werden als verbindlich festgelegt. Sie definieren das vom Auftragnehmer geschuldete Minimum. Die Beschreibung der Maßnahmen muss so detailliert erfolgen, dass für einen sachkundigen Dritten allein aufgrund der Beschreibung jederzeit zweifelsfrei erkennbar ist, was das geschuldete Minimum sein soll. Ein Verweis auf Informationen, die dieser Vereinbarung oder ihren Anlagen nicht unmittelbar entnommen werden können, ist nicht zulässig.
- 2) Die Datensicherheitsmaßnahmen können der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend angepasst werden, solange das hier vereinbarte Niveau nicht unterschritten wird. Zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit erforderliche Änderungen hat der Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- 3) Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- 4) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- 5) Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Ausgenommen sind technisch notwendige, temporäre Vervielfältigungen, soweit eine Beeinträchtigung des hier vereinbarten Datenschutzniveaus ausgeschlossen ist.
- 6) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet. Soweit eine solche Verarbeitung erfolgt, ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass dabei ein dieser Vereinbarung entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird und die in dieser Vereinbarung bestimmten Kontrollrechte des Auftraggebers uneingeschränkt auch in den betroffenen Privatwohnungen ausgeübt werden können. Die Verarbeitung von Daten im Auftrag mit Privatgeräten ist unter keinen Umständen gestattet.
- 7) Dedizierte Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden Verwaltung. Sie sind jederzeit angemessen aufzubewahren und dürfen unbefugten Personen nicht zugänglich sein. Ein- und Ausgänge werden dokumentiert.
- 8) Der Auftragnehmer führt den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit. Der Nachweis ist dem Auftraggeber jederzeit, jedoch maximal einmal jährlich auf Anforderung zu überlassen. Der Nachweis kann durch genehmigte Verhaltensregeln oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren erbracht werden.



(Bitte übernehmen Sie hier die Kennzeichnung der Vereinbarung von Seite 1)

Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- 1) Im Rahmen des Auftrags verarbeitete Daten wird der Auftragnehmer nur entsprechend der getroffenen vertraglichen Vereinbarung oder nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren.
- 2) Den entsprechenden Weisungen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer jederzeit und auch über die Beendigung des Hauptvertrages hinaus Folge leisten.

Unterauftragsverhältnisse

- 1) Die Beauftragung von Subunternehmern ist nach Prüfung durch den Auftragnehmer zugelassen.
- 2) Auftraggeber erhält auf Verlangen Einsicht in die relevanten Verträge zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer.
- 3) Die Rechte des Auftraggebers müssen auch gegenüber dem Subunternehmer wirksam ausgeübt werden können. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, jederzeit in dem hier festgelegten Umfang Kontrollen auch bei Subunternehmern durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 4) Die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers sind eindeutig voneinander abzugrenzen.
- 5) Der Auftragnehmer wählt den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig aus.
- 6) Die Weiterleitung von im Auftrag verarbeiteten Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn sich der Auftragnehmer dokumentiert davon überzeugt hat, dass der Subunternehmer seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Dokumentation unaufgefordert vorzulegen.
- 7) Die Beauftragung von Subunternehmern, die Verarbeitungen im Auftrag nicht ausschließlich aus dem Gebiet der EU oder des EWR erbringen, ist nur bei Beachtung der im Abschnitt „Pflichten des Auftragnehmers“ 10) und 11) dieser Vereinbarung genannten Bedingungen möglich. Sie ist insbesondere nur zulässig, soweit und solange der Subunternehmer angemessene Datenschutzgarantien bietet. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, welche konkreten Datenschutzgarantien der Subunternehmer bietet und wie ein Nachweis hierüber zu erlangen ist.
- 8) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmers regelmäßig, spätestens alle 12 Monate, angemessen zu überprüfen. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind so aussagekräftig zu dokumentieren, dass sie für einen fachkundigen Dritten nachvollziehbar sind. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.
- 9) Kommt der Subunternehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.
- 10) Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Vereinbarung sind nur solche Leistungen, die einen direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung aufweisen. Nebenleistungen, wie beispielsweise Transport, Wartung und Reinigung sowie die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen oder Benutzerservice sind nicht erfasst. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.



(Bitte übernehmen Sie hier die Kennzeichnung der Vereinbarung von Seite 1)

Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- 2) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen dokumentiert. In Eilfällen können Weisungen mündlich erteilt werden. Solche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich dokumentiert bestätigen.
- 3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- 4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie sonstige Kontrollen vor Ort zu kontrollieren. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragnehmer soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.
- 5) Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers, sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Soweit der Auftragnehmer den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten wie im Abschnitt „technische und organisatorische Maßnahmen“ 8) dieser Vereinbarung vorgesehen erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken.

Mitteilungspflichten

- 1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich mit. Auch begründete Verdachtsfälle hierauf sind mitzuteilen. Die Mitteilung hat spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis des Auftragnehmers vom relevanten Ereignis an eine vom Auftraggeber benannte Adresse zu erfolgen. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 - c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - d) eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen
- 2) Ebenfalls unverzüglich mitzuteilen sind erhebliche Störungen bei der Auftrags erledigung sowie Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen.
- 3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich von Kontrollen oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden oder anderen Dritten, soweit diese Bezüge zur Auftragsverarbeitung aufweisen.



(Bitte übernehmen Sie hier die Kennzeichnung der Vereinbarung von Seite 1)

- 4) Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 Datenschutz-Grundverordnung im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

Weisungen

- 1) Der Auftraggeber behält sich hinsichtlich der Verarbeitung im Auftrag ein umfassendes Weisungsrecht vor.
- 2) Auftraggeber und Auftragnehmer benennen die zur Erteilung und Annahme von Weisungen ausschließlich befugten Personen in Anlage 2.
- 3) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen sind der anderen Partei Nachfolger bzw. Vertreter unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- 5) Der Auftragnehmer hat ihm erteilte Weisungen und deren Umsetzung zu dokumentieren.

Beendigung des Auftrags

- 1) Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die im Auftrag verarbeiteten Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu vernichten oder an den Auftraggeber zu übergeben. Ebenfalls zu vernichten sind sämtliche vorhandene Kopien der Daten. Die Vernichtung hat so zu erfolgen, dass eine Wiederherstellung auch von Restinformationen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist.
- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die unverzügliche Rückgabe bzw. Löschung auch bei Subunternehmern herbeizuführen.
- 3) Der Auftragnehmer hat den Nachweis der ordnungsgemäßen Vernichtung zu führen und dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.
- 4) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer den jeweiligen Aufbewahrungsfristen entsprechend auch über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung dem Auftraggeber bei Vertragsende übergeben.

Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers ist abschließend im Hauptvertrag geregelt. Eine gesonderte Vergütung oder Kostenerstattung im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt nicht.



(Bitte übernehmen Sie hier die Kennzeichnung der Vereinbarung von Seite 1)

Haftung

- 1) Für den Ersatz von Schäden, die eine Person wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften Auftraggeber und Auftragnehmer als Gesamtschuldner.
- 2) Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit die relevanten Daten von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitet wurden. Solange dieser Beweis nicht erbracht wurde, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung gegen den Auftraggeber erhoben werden. Unter diesen Voraussetzungen ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ebenfalls sämtliche entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung.
- 3) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder die von ihm eingesetzten Subdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
- 4) Nummern 2) und 3) gelten nicht, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der beauftragten Dienstleistung oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung entstanden ist.

Sonderkündigungsrecht

- 1) Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag und diese Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine rechtmäßige Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.
- 2) Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten, insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.
- 3) Bei unerheblichen Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt.
- 4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Kosten zu erstatten, die diesem durch die verfrühte Beendigung des Hauptvertrages oder dieser Vereinbarung in Folge einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber entstehen.



Kennzeichen:

(Bitte übernehmen Sie hier die Kennzeichnung der Vereinbarung von Seite 1)

Sonstiges

- 1) Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei auch über die Beendigung des Hauptvertrages sowie der vorliegenden Vereinbarung vertraulich zu behandeln. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch die andere Partei als vertraulich zu behandeln.
- 2) Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- 3) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- 4) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der im Auftrag verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- 5) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift und Stempel (Auftraggeber)

Unterschrift und Stempel (Auftragnehmer)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion

Anlagen:

- 1: Technisch-organisatorische Maßnahmen
- 2: Weisungsberechtigte Personen



(Bitte übernehmen Sie hier die Kennzeichnung aus der ersten Seite der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten)

Anlage 1 zur ADV-Vereinbarung

„Technisch-organisatorische Maßnahmen“

Im Folgenden werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit festgelegt, die der Auftragnehmer mindestens einzurichten und laufend aufrecht zu erhalten hat. Ziel ist die Gewährleistung insbesondere der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der im Auftrag verarbeiteten Informationen.

Folgende Maßnahmen werden bestimmt:

Der Betrieb, der durch die Fireboard GmbH betriebenen, öffentlichen Anwendung Fireboard Portal durch einen externen Subunternehmer durch entsprechende Datenschutzvereinbarungen (ADV usw.) qualifiziert sichergestellt ist und darüber hinaus durch die Anwendung selbst mit folgenden Maßnahmen abgesichert ist:

- Verschlüsselter Transport Fireboard-Portal (https)
- Rollenmanagement (Administrator, Benutzerkonto)
- Protokollierung der Zugriffe, Änderungen, Löschungen von Datensätzen
- Protokollierung von Datenübermittlungen
- Verschlüsselung von hochgeladenen Dokumenten mit benutzerkontospezifischen AES 256-bit-Schlüssel

Eine gültige ADV-Vereinbarung kann bei Bedarf in unseren Büroräumen zu den öffentlich bekanntgegebenen Bürozeiten eingesehen werden. Bei Fragen datenschutz@fireboard.net

Nr.	Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
1.	Vertraulichkeit Es ist zu gewährleisten, dass nur Befugte Kenntnis über personenbezogene Daten erhalten.	Der Zutritt von Personen in Räumlichkeiten der Fireboard GmbH ist ohne personelle Eintrittsgewährung nicht möglich. Zum Einsatz kommen Türschließsysteme. Besucher werden an der Eingangstür abgeholt. Alle Mitarbeiter unterliegen einem differenzierten Schließanlagen-Rollenkonzept mit protokollierter Schlüsselausgabe. Zugang zum Serverraum ist im Berechtigungskonzept der Schließanlage auf einzelne Personen beschränkt. Der Serverraum ist fensterlos.
2.	Integrität Es ist zu gewährleisten, dass diese Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben.	Alle Arbeitsplätze innerhalb der Fireboard GmbH sind mit aktueller Antivirensoftware, Firewall für den Zugriff auf das Internet abgesichert. Zusätzlich wird sichergestellt, dass alle Arbeitsplätze kontinuierlich Sicherheits-Updates erhalten.
3.	Verfügbarkeit Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.	Die datentechnischen Systeme der Fireboard GmbH sind gegen „Angriffe“ von außen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit zum Nutzen, durch Verwendung der diesem Zweck am besten entsprechenden Sicherheitstechnik geschützt. Der zentrale Datenserver ist durch ein RAID-System zusätzlich abgesichert. Die Funktionsfähigkeit der datentechnischen Systeme wird regelmäßig überprüft. Server und Telekommunikationsgeräte im Serverraum sind durch eine USV-Anlage für Fälle des Stromausfalls gesichert.



Zur Vereinbarung mit dem Kennzeichen:

(Bitte übernehmen Sie hier die Kennzeichnung aus der ersten Seite der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten)

Nr.	Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
4.	Authentizität Es ist zu gewährleisten, dass diese Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können.	<p>Um Zugang zu den technischen Systemen und Anwendungen zu erhalten, muss der für diese Systeme/Anwendungen befugte Mitarbeiter der Fireboard GmbH ein Kennwort benutzen. Ohne Benutzung des personalisierten Benutzerkontos ist eine Authentifizierung gegenüber dem System oder der Anwendung nicht möglich.</p> <p>Das Benutzerkonto muss über die Geschäftsführung genehmigt werden.</p> <p>Den Zugriffsberechtigungen liegen bedarfsorientierte Berechtigungskonzepte, Benutzerprofile und Funktionsrollen zugrunde.</p> <p>Systeme und Anwendungen sind auf eine zweckgebundene und mandantengetrennte Verarbeitung ausgerichtet.</p>
5.	Revisionsfähigkeit Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat.	<p>Auf die Anwendungen bezogene Zugriffe werden mit den Mitteln und Möglichkeiten der jeweiligen Anwendung protokolliert.</p>
6.	Transparenz Es ist zu gewährleisten, dass die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung dieser Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können.	<p>Aktuelle Verzeichnisse für die einzelnen, personenbezogenen datenverarbeitenden Bereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle ADV-Vereinbarung

Hiermit vereinbaren Auftragnehmer und Auftraggeber verbindlich Einhaltung die in der Anlage beschriebenen Technisch-organisatorische Maßnahmen.

Eine Bestätigung der Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen erhält der Auftraggeber einmal jährlich auf Antrag.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift und Stempel

Unterschrift und Stempel

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion



Zur Vereinbarung mit dem Kennzeichen:

(Bitte übernehmen Sie hier die Kennzeichnung aus der ersten Seite der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten)

Anlage 2 zum ADV-Vereinbarung

„Weisungsberechtigte Personen“

Folgende Personen sind zur Erteilung und Entgegennahme von Weisungen befugt:

Geschäftsführer
Sebastian Heryk, Patrick Roth

Erreichbar unter:

Fireboard GmbH
Ostendstr. 3
63110 Rodgau

Telefon: +49 (0) 6106 2679940
Telefax: +49 (0) 6106 2679942
E-Mail: info@fireboard.net

